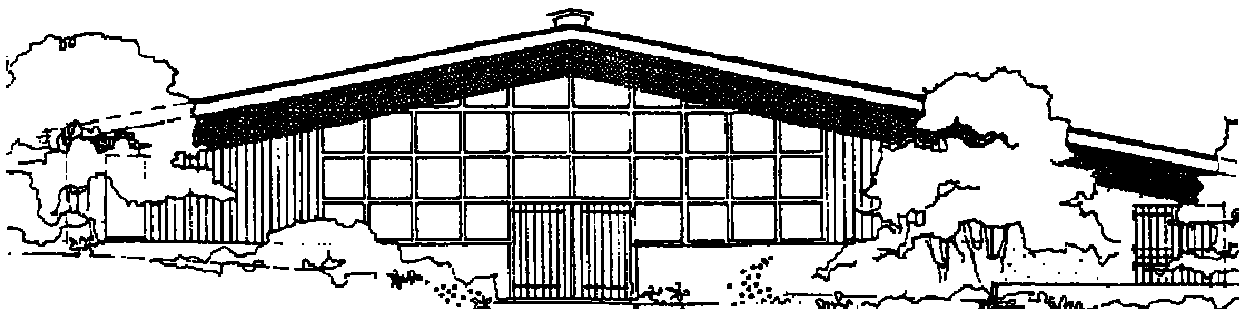


**Reit- und Fahrverein
Steinheim e.V.**

Jugendordnung des Vereins

Stand: Änderung 08.02.2024



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im RFV Steinheim.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend soll Jugendlichen und Kindern ermöglichen, den Reitsport in einer zeitgemäßen Gemeinschaft auszuüben.

Mit Hilfe der für die Jugendarbeit Verantwortlichen soll versucht werden, neben der Bereitschaft sich sportlich einzusetzen, die Gebote von Fairness und Toleranz, sowohl gegenüber den Mitgliedern des eigenen Vereins als auch gegenüber sportlichen Konkurrenten auf dem Turnierplatz, in den jungen Menschen zu verankern.

Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, das Interesse an ehrenamtlicher Mitarbeit über die Möglichkeit, an Entscheidungen mitzuwirken, geweckt, die Chance zur schrittweisen Übernahme von Verantwortung geboten und somit insgesamt zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

1. dem oder der Jugendleiter/in und
2. dem oder der Jugendsprecher/in.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt.

Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Außerordentliche Jugendvollversammlungen können auf Wunsch des Vereinsvorstandes, des Vereinsjugendleiters oder dann einberufen werden, wenn mindestens 10 jugendliche Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Jugendvollversammlung soll in der Regel kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden. Einladung erfolgt dann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung; sonst durch Aushang am schwarzen Brett.

Die Wahlperiode der Jugendorgane (Jugendleiter/in, Jugendsprecher/in, Jugendausschuss) entspricht dem Vereinsjahr.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach Innen und Außen.

Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Über diese Sitzungen ist ein Kurzprotokoll zu führen und von Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in zu unterzeichnen.

Wichtigste Aufgabe des Jugendsprechers/ der Jugendsprecherin ist es, mit Unterstützung durch den Jugendleiter/ die Jugendleiterin eine unmittelbare Verbindung zwischen den jugendlichen Mitgliedern und den Vereinsorganen sicherzustellen.

Der/die Jugendsprecher/in wird zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

Die seitens der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer für die Vereinskasse sind auch für die Prüfung der Jugendkasse zuständig. Der Jugendetat ist in den Gesamtetat des Vereins einzufügen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Die Jugendordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Organe der Vereinsjugend, einschließlich der Verwendung der verfügbaren Geldmittel, haben sich an den jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinssatzung zu orientieren.

Änderung lt. Beschluss des Ausschusses am 08.02.2024